

Zur Höhe der Stundensätze im Rahmen der
Reparaturkostenabrechnung nach einem Verkehrsunfall
-News vom 30.10.2009 -

Der Bundesgerichtshof hat an seiner bereits im sog. „Porsche-Urteil“ geäußerten Rechtsauffassung festgehalten.

Ein Geschädigter kann seiner Schadensberechnung grundsätzlich die, von einem Sachverständigen als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten, üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Oktober 2009, AZ: VI ZR 53/09)

Sachverhalt:

Der Kläger geht nimmt den Beklagten im Zusammenhang zu einem Verkehrsunfall mit dem auf Schadensersatz in Anspruch. Im Rahmen des Unfalls wurde der zum Unfallzeitpunkt 9 ½ Jahre alte VW Golf des Klägers mit einer Laufleistung von über 190.000 km beschädigt.

Die Haftung des Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Parteien streiten nur noch um die Frage, ob sich der Kläger im Rahmen der fiktiven Abrechnung seines Fahrzeugschadens auf niedrigere Stundenverrechnungssätze einer ihm vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherer benannten "freien Karosseriefachwerkstatt" verweisen lassen muss oder ob er auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Sachverständigengutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen VW-Fachwerkstatt erstattet verlangen kann.

BERLIN
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
Fax 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat an seiner bereits im sog. „Porsche-Urteil“ geäußerten Rechtsauffassung festgehalten und deren Wertungen auf den zu entscheidenden Sachverhalt übertragen..

So kann ein Geschädigter seiner Schadensberechnung grundsätzlich die, von einem Sachverständigen als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten, üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.

Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer "freien Fachwerkstatt" verweisen, so muss er hierfür darlegen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Sofern diesen Anforderungen genüge getan ist, kann es für den Geschädigten aber gleichwohl unter dem Gesichtspunkt seiner Schadensminderungsobliegenheit - insbesondere bei Fahrzeugen bis zu einem Alter von 3 Jahren - unzumutbar sein, sich auf eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt verweisen zu lassen. Etwa muss sich bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf andere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, wenn aus diesen Schwierigkeiten resultieren könnten bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, eventueller Herstellergarantie und/oder Kulanzleistungen.

Aber auch bei älteren Kraftfahrzeugen kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Namentlich ist dies etwa dann der Fall, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch eine konkrete Reparaturrechnung belegt.

Dierk Meinrenken

Fachanwalt für Versicherungsrecht